

Regionalplan Region Regensburg

Teilfortschreibung

**Neufassung von Kapitel A III Zentrale Orte und
Siedlungsschwerpunkte sowie Karte 1 Raumstruktur**

**Aufhebung von Kapitel IV Wesentliche überörtliche
Funktionen der Gemeinden**

**Bekanntgabe
gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG**

**Rechtsstand gemäß Zweiter Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Region Regensburg vom 26. Januar 2011
In Kraft getreten am 01. März 2011**

-
- Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 06.12.2010
 - Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 10.01.2011
 - Bekanntmachung vom 07.02.2011 in den Amtsblättern der Regierungen
 - der Oberpfalz, RABl Nr. 2/2011 vom 15.02.2011
 - von Niederbayern, RABl Nr. 3/2011 vom 25.02.2011

Inhaltsverzeichnis

Ziele und Grundsätze	Seite 1
Begründung	Seite 5
Zusammenfassende Erklärung	Seite 12

Kartenbeilagen im Anhang

Karte 1 Raumstruktur

Begründungskarte Zentrale Orte, Siedlungsschwerpunkte, Nahbereiche, Mittelbereiche

A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

1 Bestimmung der Zentralen Orte der niedrigeren Stufe (Kleinzentren und Unterzentren) sowie Siedlungsschwerpunkte

1.1 Kleinzentren

1.1.1 (Z) Als Kleinzentren zur Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Cham

Falkenstein,
Miltach (E),
Neukirchen b.Hl.Blut,
Rötz,
Tiefenbach (E),
Wald (E)

Landkreis Kelheim

Saal a.d.Donau,
Rohr i.NB (E),
Siegenburg
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Berg b.Neumarkt i.d.OPf.,
Deining,
Hohenfels (E),
Lauterhofen,
Mühlhausen,
Pyrbaum (E),
Seubersdorf i.d.OPf.,
Velburg

Landkreis Regensburg

Alteglofsheim/Köfering,
Beratzhausen,
Bernhardswald,
Donaustauf,
Kallmünz (E),
Laaber,
Mintraching (E),
Pettendorf (E),
Sünching

- 1.1.2 (Z) Die mit Zusatz „(E)“ versehenen Kleinzentren Hohenfels, Kallmünz, Miltach, Mintraching, Pettendorf, Pyrbaum, Rohr i.NB, Tiefenbach und Wald sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung bevorzugt als Kleinzentren entwickelt werden.

1.2 Unterzentren

- 1.2.1 (Z) Als Unterzentren zur Versorgung der Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindepnamen Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Cham

Lam (E)

Landkreis Kelheim

Bad Abbach,
Langquaid (E),
Riedenburg (E)

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Berching,
Dietfurt a.d.Altmühl,
Freystadt,
Postbauer-Heng

Landkreis Regensburg

Hemau,
Schierling,
Wörth a.d.Donau/Wiesent

- 1.2.2 (Z) Die mit Zusatz „(E)“ versehenen Unterzentren Lam, Langquaid und Riedenburg sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung bevorzugt als Unterzentren entwickelt werden.

1.3 Siedlungsschwerpunkte

- 1.3.1 (Z) Als Siedlungsschwerpunkte im Stadt- und Umlandbereich Regensburg mit zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt:

Barbing,
Lappersdorf,
Nittendorf,

Obertraubling,
Pentling,
Sinzing,
Tegernheim,
Wenzenbach,
Zeitlarn

- 1.3.2 (G) Für Aufgaben der qualifizierten Grundversorgung kommt insbesondere den Siedlungsschwerpunkten Lappersdorf, Nittendorf und Obertraubling besondere Bedeutung zu.

2 Ausbau der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte

2.1 (Z) Kleinzentren

Die Kleinzentren sollen in ihren Mittelpunktfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden:

- Ergänzung fehlender Grundversorgungseinrichtungen in den Kleinzentren Donaustauf, Hohenfels, Lauterhofen, Mintraching, Miltach, Pettendorf, Pyrbaum, Saal a.d.Donau, Seubersdorf, Tiefenbach und Wald;
- Stärkung der Einzelhandelsfunktion in den Kleinzentren Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Bernhardswald, Falkenstein, Hohenfels, Kallmünz, Lauterhofen, Miltach, Mintraching, Mühlhausen, Neukirchen b.Hl.Blut, Pyrbaum, Rötze, Rohr i.NB, Seubersdorf, Tiefenbach, Velburg und Wald;
- Stärkung der Arbeitsplatzfunktion in den Kleinzentren Alteglofsheim/Köfering, Beratzhausen, Bernhardswald, Deining, Falkenstein, Kallmünz, Laaber, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Pettendorf, Pyrbaum, Rohr i.NB, Seubersdorf, Siegenburg, Sünching, Tiefenbach und Wald.

2.2 Unterzentren

- 2.2.1 (Z) Die Unterzentren Bad Abbach, Berching, Dietfurt a.d.Altmühl, Freystadt, Hemau, Lam, Langquaid, Postbauer-Heng, Riedenburg, Schierling und Wörth a.d.Donau/Wiesent sollen in ihren unterzentralen Versorgungsfunktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich weiter gestärkt werden. Vor allem soll darauf hingewirkt werden, das Angebot an Arbeitsplätzen zu erhöhen. In den Unterzentren Berching, Hemau, Lam, Riedenburg und Wörth a.d.Donau/Wiesent soll auch eine Stärkung der Einzelhandelsfunktion angestrebt werden.

- 2.2.2 (Z) Das Unterzentrum Hemau soll im Zuge der Konversion des Garnisonsstandortes gestärkt werden.

- 2.2.3 (G) Auf eine Reaktivierung der Schienenhaltepunkte in den Unterzentren Langquaid und Schierling im Zuge eines Regio-S-Bahn-Systems ist hinzuwirken.

2.3 Siedlungsschwerpunkte

- (Z) Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihren Versorgungs- und raumstrukturellen Ordnungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden:
- Ergänzung fehlender Grundversorgungseinrichtungen in den Siedlungsschwerpunkten Barbing, Pentling, Sinzing und Wenzelbach
 - Stärkung der Einzelhandelsfunktion im Siedlungsschwerpunkt Sinzing
 - Stärkung der Arbeitsplatzfunktion in den Siedlungsschwerpunkten Sinzing, Tegernheim, Wenzelbach und Zeitlarn
 - Ausbau oder Aktivierung bestehender und Realisierung möglicher Schienenanbindungen im Zuge eines künftigen Regio-Stadtbahn-Systems in Nittendorf, Obertraubling, Sinzing und Zeitlarn bzw. Lappersdorf, Tegernheim und Wenzelbach.

IV Wesentliche überörtliche Funktionen der Gemeinden

gestrichen

Zu A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Zu 1 Bestimmung der Zentralen Orte der niedrigeren Stufe (Kleinzentren und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte)

Gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. BayLPIG werden die Zentralen Orte der Grundversorgung und die Siedlungsschwerpunkte im Regionalplan nach den gem. Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 im Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgelegten Maßgaben bestimmt. Somit erfolgt im Regionalplan die Einstufung des gesamten Netzes der Zentralen Orte der Grundversorgung, also neben den Kleinzentren auch der Unterzentren sowie der Siedlungsschwerpunkte, die eine zentralörtliche Sonderform darstellen.

Die festgelegten Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte sind zeichnerisch erläuternd in Karte 1 "Raumstruktur" sowie zusammen mit abgegrenzten Nahbereichen (Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs) in der Begründungskarte "Zentrale Orte, Siedlungsschwerpunkte, Nahbereiche, Mittelbereiche" dargestellt.

Zu 1.1 Kleinzentren

Zu 1.1.1 Kleinzentren haben die Aufgabe, in Ergänzung der höherrangigen Zentralen Orte die Deckung des Grundbedarfs in den Bereichen Versorgung, Arbeit und Dienstleistung sowie Einzelhandel flächendeckend zu gewährleisten. Um eine Bündelungswirkung bei der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Versorgung auch im Hinblick auf eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Aufgaben des Kleinzentrums von einem Siedlungs- und Versorgungskern wahrgenommen werden und so die Versorgungseinrichtungen an jeweils einem Ort konzentriert zur Verfügung stehen. Daneben können in der Gemeinde noch andere Siedlungseinheiten bestehen, die keine zentralörtliche Funktion ausüben (vgl. LEP 2006 zu A II 2.1.4.1).

Die für die Bestimmung der Kleinzentren geltenden Voraussetzungen und Auswahlkriterien sind insbesondere im LEP 2006 Anhang zu A II 2.1 enthalten. Danach soll jedes Kleinzentrum mindestens 5.000 Einwohner im Verflechtungsbereich aufweisen und – soweit nicht besondere raumstrukturelle Gegebenheiten vorliegen - 11 der folgenden 13 Zentralitätskriterien erfüllen:

Einzelhandelszentralität

- Einzelhandelsumsatz in Mio € (GfK-Schätzung) 10

Arbeitsplatzzentralität

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 850

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler 500

Ausstattung

- Postfiliale, -agentur,

- Bank, Sparkasse,

- Arzt, Allgemeinarzt
- Zahnarzt,
- Gebietsarzt, ohne Allgemeinarzt,
- Apotheke,
- Einrichtung mit ambulantem Pflegedienst,
- Grundschule
- Bushaltestelle (mind. 3 Fahrtenpaare pro Tag)
- Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft.

Mit dem Kriterienkatalog des LEP 2006 werden im Hinblick auf das bereits vorhandene, sehr dichte Netz der grundzentralen Versorgung erhöhte Anforderungen an die Bestimmung weiterer Kleinzentren gestellt. Die vor Inkrafttreten des LEP 2006 verbindlich bestimmten Kleinzentren können auch unter den geänderten Auswahlkriterien beibehalten werden. Defizite hinsichtlich der aktuellen Zentralitätskriterien geben Hinweise für weitere Ausbauziele der einzelnen Kleinzentren.

In unmittelbarer Nachbarschaft der Mittelzentren und innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche lassen sich vor allem wegen der intensiven funktionalen Verflechtungen der Kommunen kaum eigenständige Kleinzentren und Verflechtungsbereiche bestimmen. Sie sind für die Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung auch nicht vordringlich. Zur Ausweisung als Kleinzentren kommen hier nur solche Gemeinden in Betracht, deren Ausstattung mit Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen sich qualitativ und quantitativ von den übrigen Kleinzentren abhebt. Dabei müssen gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.5 alle o.g. 13 Zentralitätskriterien erfüllt werden und bei Kleinzentren innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche ein übergemeindlicher Nahbereich abgrenzbar sein.

Wenn bei zwei Gemeinden ein siedlungsstruktureller Zusammenhang gegeben oder zu erwarten ist und eine möglichst weitgehende Schwerpunktbildung mit einem gemeinsamen Versorgungs- und Siedlungskern gewährleistet ist oder entwickelt werden soll, besteht die Möglichkeit, sie ausnahmsweise gemeinsam als Kleinzentrum (kleinzentraler Doppelort) zu bestimmen (LEP 2006 A II 2.1.4.4). In der Region trifft dies für das gemeinsame Kleinzentrum Alteglofsheim/Köfering zu. Da die Einstufung keine Neuausweisung betrifft, entfällt die Verpflichtung zum Abschluss eines landesplanerischen Vertrages gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.3.

Zu 1.1.2 Zur flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung der Region wurden auch geeignete Gemeinden als Kleinzentren bestimmt, die noch Ausstattungs- bzw. Funktionsmängel (auch frühere sog. Planungsfälle) aufweisen oder die nicht mit den geänderten Anforderungen des LEP Schritt halten konnten (vgl. LEP 2006 A II 2.1.3.4 bzw. 2.1.3.6). Solche mit „(E)“ gekennzeichneten Kleinzentren haben im Hinblick auf eine gleichmäßige Grundversorgung in der Region insofern Priorität, als sie bevorzugt in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung entwickelt werden sollen. Sie sind in Karte 1 "Raumstruktur" entsprechend gekennzeichnet.

Zu 1.2 Unterzentren

Zu 1.2.1 Unterzentren unterscheiden sich von den Kleinzentren vor allem durch ein größeres und vielfältigeres Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs und an Arbeitsplätzen. Sie sollen die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Arbeit und Dienstleistung sowie Einzelhandel gewährleisten.

Die Vorgaben für die Bestimmung der Unterzentren ergeben sich aus den einschlägigen Zielen des LEP 2006 A II 2.5.1.bis 2.1.5.4, das die Zuständigkeit zur Bestimmung der Unterzentren nun auf die regionalen Planungsverbände überträgt. Voraussetzung sind mindestens 10.000 Einwohner im Verflechtungsbereich. Die Ausstattungskriterien des LEP (Anhang zu A II 2.1) unterscheiden sich von denjenigen der Kleinzentren vor allem durch Größe und Differenzierung:

Einzelhandelszentralität

- Einzelhandelsumsatz in Mio € (GfK-Schätzung) 25

Arbeitsplatzzentralität

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 2.000

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler 1.200

Ausstattung wie Kleinzentren (ohne Kriterium Sitz einer VG)

zusätzlich

- Altenpflegeheim,
- Hauptschule,
- Bahnhof, Haltepunkt
- Polizeiinspektion, -station.

Die im Landesentwicklungsprogramm bestimmten Unterzentren werden auch unter den geänderten Kriterien beibehalten. Unterzentren können bei einzelnen Funktionen auch die Versorgung für die Bevölkerung der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren mit übernehmen, insbesondere dann, wenn ein stärkerer Ausstattungsunterschied gegeben ist und Zentrale Orte höherer Stufe in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind. Dies kann die Auslastung einzelner Einrichtungen verbessern. Dabei wird vor dem Hintergrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung insbesondere im ländlichen Raum mit Strukturschwächen den Unterzentren neben den Kleinzentren eine erhebliche Bedeutung zukommen, die Grundversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

Im Hinblick auf das bereits vorhandene, sehr dichte Netz der grundzentralen Versorgung werden mit dem aktualisierten Kriterienkatalog des LEP 2006 an die Bestimmung weiterer Unterzentren erhöhte Anforderungen gesetzt. In unmittelbarer Nachbarschaft der Mittelzentren und innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche lassen sich vor allem wegen der intensiven funktionalen Verflechtungen der Kommunen kaum eigenständige Unterzentren und Verflechtungsbereiche ausbilden. Sie sind für die Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung in Stadt- und Umlandbereichen auch nicht vordringlich. Zur Ausweisung als

Unterzentren kämen hier nur solche Gemeinden in Betracht, deren Ausstattung mit Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen sich qualitativ und quantitativ von den übrigen Unterzentren abhebt und für die ein größerer Nahbereich abgrenzbar ist. Dabei müssen die Zentralitätskriterien bis auf höchstens eine Ausnahme erfüllt werden (LEP 2006 A II 2.1.3.5).

Wenn bei zwei Gemeinden ein siedlungsstruktureller Zusammenhang gegeben oder zu erwarten ist und eine möglichst weitgehende Schwerpunktbildung mit einem gemeinsamen Versorgungs- und Siedlungskern gewährleistet ist oder entwickelt werden soll, besteht die Möglichkeit, sie ausnahmsweise gemeinsam als Unterzentrum (unterzentraler Doppelort) zu bestimmen (LEP 2006 A II 2.1.5.4). In der Region trifft dies für das gemeinsame Unterzentrum Wörth a.d.Donau / Wiesent zu. Da die Einstufung keine Neuausweisung betrifft, entfällt die Verpflichtung zum Abschluss eines landesplanerischen Vertrages gemäß LEP 2006 A II 2.1.3.3.

- Zu 1.2.2 Zur Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Grundversorgung der Region wurden auch geeignete Gemeinden als Unterzentren bestimmt, die nur knapp den gestellten Anforderungen genügen. Um den vorrangigen Ausbau solcher mit „(E)“ gekennzeichneten Unterzentren im Hinblick auf eine gleichmäßige qualifizierte Grundversorgung in der Region sicherzustellen, wurde festgelegt, dass sie bevorzugt in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung entwickelt werden sollen (LEP 2006 A II 2.1.3.4). Sie sind auch in Karte 1 "Raumstruktur" entsprechend gekennzeichnet.

Zu 1.3 Siedlungsschwerpunkte

- Zu 1.3.1 Siedlungsschwerpunkte übernehmen gemäß LEP 2006 A II 2.2 als Sonderform der Zentralen Orte in Stadt- und Umlandbereichen zentralörtliche Versorgungsaufgaben mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs oder des qualifizierten Grundbedarfs. Es gelten die Kriterien analog den Zentralen Orten der Grundversorgung. Sie besitzen eine wichtige Bedeutung zur Ordnung der Siedlungsentwicklung im Stadt- und Umlandbereich. Daher sind sie entsprechend zu entwickeln und für ihre Aufgabenerfüllung dauerhaft zu sichern.

Mit der Ausweisung dieser Sonderform der Zentralen Orte im Stadt- und Umlandbereich Regensburg, wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass Suburbanisierungsprozesse, Veränderungen in der Struktur des Handels sowie gestiegene Mobilität zu verstärkten funktionalen und siedlungsstrukturellen Verflechtungen geführt haben. Es kommt zu starken Überlappungen der Verflechtungsbereiche und zu Mehrfachorientierungen der Bevölkerung im Bereich der Versorgung. Eine starre, an Verwaltungsgrenzen orientierte förmliche Abgrenzung der Verflechtungsbereiche ist nicht mehr realistisch. Daher werden auch keine Nahbereiche festgelegt.

Die Anwendung der zentralörtlichen Kriterien erfolgt analog der Bestimmung von Kleinzentren bzw. der Bestimmung von Unterzentren, für die im Stadt- und Umlandbereich erhöhte Anforderungen gelten.

Zu 1 3.2 Als stärkste Orte sind in diesem Zusammenhang im Stadt- und Umlandbereich Regensburg Lappersdorf, Nittendorf und Obertraubling zu nennen, die in besonderer Weise für Aufgaben der qualifizierten Grundversorgung in Frage kommen. Dabei wird es erforderlich sein, die Tragfähigkeit der jeweiligen Einrichtung mit der gegenseitigen Überlappung eines größeren Verflechtungsbereichs in Abstimmung zu bringen.

Zu 2 Ausbau der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte

Zu 2.1 Kleinzentren

Die Kleinzentren haben die Aufgabe, die Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs zu versorgen. Hierzu benötigen sie die oben unter A III 1.1 aufgeführten Grundversorgungseinrichtungen. Darüber hinaus sollen sie über ein Arbeitsplatzangebot und über einen Einzelhandelsumsatz verfügen, die ihrer Stellung als Zentrale Orte der Grundversorgung entsprechen.

Bei einer Reihe von Kleinzentren sind die erforderlichen Grundversorgungseinrichtungen im Siedlungs- und Versorgungskern noch nicht vollzählig oder noch nicht im erforderlichen Ausbaustandard vorhanden, so dass sich folgender Ausbaubedarf ergibt:

Praktische Ärzte/Allgemeinärzte in:
Wald

Gebietsärzte in:

Beratzhausen, Berg b.Neumarkt i.d.OPf., Falkenstein, Hohenfels, Lauterhofen, Kallmünz, Miltach, Mintraching, Mühlhausen, Neukirchen b.Hl.Blut, Pettendorf, Pyrbaum, Rötz, Rohr i.NB., Saal a.d.Donau, Seubersdorf, Siegenburg, Sünching, Tiefenbach, Velburg und Wald

Apotheke in:

Hohenfels, Miltach, Mintraching und Wald

Einrichtung mit ambulantem Pflegedienst in:

Alteglöfshaus/Köfering, Donaustauf, Falkenstein, Hohenfels, Laaber, Lauterhofen, Seubersdorf, Pettendorf, Pyrbaum, Tiefenbach und Wald

In einigen Kleinzentren sind die bestehenden Einzelhandelseinrichtungen nach Art und Kapazität noch nicht ausreichend, um die Grundversorgung für den Nahbereich voll erfüllen zu können. Entsprechende Ausbaumaßnahmen sind deshalb in allen bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentren vorzusehen, darüber hinaus noch in den Kleinzentren Laaber und Lauterhofen.

Hinsichtlich des Bedarfs an Arbeitsplätzen wurde das Kriterium sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Ort zugrunde gelegt. Soweit der

Mindestwert von 850 auf längere Sicht weiter entfernt ist, wurde im Ziel eine Stärkung der Arbeitsplatzfunktion für die betreffenden Kleinzentren vorgesehen.

Zu 2.2 Unterzentren

Unterzentren sollen die Bevölkerung eines größeren Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen im Vergleich zu Kleinzentren ein in Qualität und Quantität größeres und vielfältigeres Angebot an Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen. Diesbezüglich ist für alle Unterzentren der Region noch ein Ausbau anzustreben. Daneben gibt es in einzelnen Unterzentren spezifischen Ausbaubedarf zur vollen Erfüllung des Funktionsspektrums, z.B. Ergänzung der Senioreneinrichtungen im Markt Langquaid.

Die Einzelhandelsfunktion bedarf in den Unterzentren Berching, Lam, Postbauer-Heng und Riedenburg einer deutlichen Stärkung, in den Unterzentren Bad Abbach, Freystadt und Hemau ist noch eine Verbreiterung des Warenangebots anzustreben.

Das Unterzentrum Hemau hat mit der Auffassung der General-von-Steuben-Kaserne Einbußen in der Arbeitsplatzzentralität und bei der Tragfähigkeit für Versorgungseinrichtungen hinnehmen müssen. Eine nachhaltige Stärkung der Arbeitsplatzzentralität und geeignete Folgenutzungen am ehemaligen militärischen Gelände sind daher für die weitere Entwicklung des Unterzentrums besonders wichtig.

Die Unterzentren Langquaid und Schierling liegen an einer Lokalbahnstrecke, auf der neben Güterverkehr zeitweise Personenfahrten betrieben werden mit weiter gehenden Initiativen für Schienenhaltepunkte mit Regelfahrplan.

Das Unterzentrum Postbauer-Heng ist geeignet, für das benachbarte Kleinzentrum Pyrbaum, das noch nicht die an ein Kleinzentrum zu stellenden Anforderungen voll erfüllt, einzelne zentralörtliche Funktionen zumindest vorübergehend wahrzunehmen, insbesondere bei der gebietsärztlichen Versorgung und der Altenpflege.

Zu 2.3 Siedlungsschwerpunkte

Die Siedlungsschwerpunkte erfüllen Versorgungsaufgaben im Bereich des Grundbedarfs im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes und sollen über ein Arbeitsplatzangebot und einen Einzelhandelsumsatz verfügen, die ihrer Stellung analog der Zentralen Orte der Grundversorgung entsprechen. Als Sonderform der Zentralen Orte können über die Grundversorgung hinaus abhängig von Bedarf und Tragfähigkeit auch mittelzentrale Versorgungseinrichtungen bereitgestellt werden (vgl. LEP 2006, Begr. zu A II 2.2.1.2).

Bei einigen Siedlungsschwerpunkten im Verdichtungsraum Regensburg sind die erforderlichen Grundversorgungseinrichtungen im Siedlungs- und Versorgungskern noch nicht vollzählig oder noch nicht im erforderlichen Ausbaustandard vorhanden,

so dass sich neben den Möglichkeiten der Bedarfsdeckung innerhalb des Verdichtungsraumes noch folgender Ausbaubedarf ergibt:

Gebietsärzte in:

Barbing, Sinzing und Wenzenbach

Einrichtung mit ambulantem Pflegedienst in:

Pentling und Wenzenbach

Hinsichtlich der Mindestausstattung an Arbeitsplätzen wurde das Kriterium sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Ort zugrunde gelegt. Soweit der Mindestwert von 850 auf längere Sicht weiter entfernt ist und ein Fehlbedarf von mehr als 20 % besteht, wurde im Ziel eine Stärkung der Arbeitsplatzfunktion für die betreffenden Siedlungsschwerpunkte vorgesehen.

Im Hinblick auf die Ordnungsfunktion für die Siedlungsentwicklung bildet die bestehende Schienenanbindung der Siedlungsschwerpunkte Nittendorf, Obertraubling und Sinzing eine wichtige und besonders günstige Entwicklungsvoraussetzung auch zusammen mit einem künftigen Ausbau zu einem Regio-Stadtbahn-System. Eine Einbindung von Lappersdorf, Tegernheim, Wenzenbach und Zeitlarn im Zuge weiterer Ausbaustufen ist entsprechend bestehender Ziele und Projektideen naheliegend.

Zusammenfassende Erklärung
zur Siebten Änderung des Regionalplans Region Regensburg
Kapitel (neu) A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
Teil der Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG

I Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die Siebte Änderung des Regionalplans Region Regensburg beinhaltet die Fortschreibung und Aktualisierung des Kapitels A III Zentrale Orte, neu A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, sowie die Streichung des Kapitels A IV Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden, für das inzwischen die Rechtsgrundlage im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) entfallen ist. Die Umweltprüfung bezog sich daher im Wesentlichen auf das Kapitel A III, da für das Kapitel A IV nach Art. 18 BayLplG (Inhalt der Regionalpläne) keine Wahlmöglichkeit bestand.

Inhalt der Änderung im Kapitel A III sind einzelne Neueinstufungen oder Aufstufungen von Klein- und Unterzentren. Anstelle bestehender Kleinzentren im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes Regensburg werden funktionsähnliche Siedlungsschwerpunkte bestimmt. Darüber hinaus werden die Ziele und Grundsätze für die Sicherung und Entwicklung der Zentralitätsfunktionen der Zentralen Orte dem erreichten Ausbaustand angepasst.

Diese Änderungen sind Teil eines regionalplanerischen Rahmens für eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung der Region. Sie können z.B. im Rahmen des Zentralen-Orte-Konzeptes dazu beitragen, stärker zersiedelte Landschaftsstrukturen mit geringeren Freiraumanteilen oder unnötige Verkehrsaufkommen mit wachsenden Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Nachhaltigkeitsgesichtspunkte kommen in der angestrebten Optimierung somit zum Tragen. Freiräume sollen von einem Siedlungsdruck entlastet werden.

Standortvorbestimmungen für die Ergänzung der nach dem Kriterienkatalog des LEP grundsätzlich bereits faktisch ausgeübten Funktionen bleiben der kommunalen Planungshoheit und weiteren Entscheidungen und Verfahren vorbehalten.

II Berücksichtigung des Umweltberichts, die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der nach Richtlinie 2001/42/EG („SUP- Richtlinie“) erstellte Umweltbericht wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbands Regensburg und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Aus dem Anhörungsverfahren ergaben sich keine konkreten Stellungnahmen für die Umweltprüfung bzw. hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen, so dass dementsprechend keine Ergänzungen oder Änderungen der Planung erforderlich waren. Die Fortschreibung enthält keine konkreten gebiets- oder flächenbezogenen Planungen und Maßnahmen, zu denen Alternativen hätten bestehen können. Zudem besitzt die Regionalplanung aufgrund der verbindlichen, stringenten Vorgaben des BayLplG und des Landesentwicklungsprogramms 2006 keine Alternativen im Hinblick auf die landesweit gültigen Auswahlkriterien für die Bestimmung der Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte, es bleibt lediglich ein gewisser Ermessensspielraum. Die Streichung des Kapitels A IV ist zwingend.

III Überwachungsmaßnahmen

Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Sie sind als Träger öffentlicher Belange Verfahrensbeteiligte im Zuge der Bauleitplanung bzw. Genehmigungsverfahren. Ferner ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).